

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0593-III/5/2017

Wien, am 28. August 2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 10. Juli 2017 unter der Zahl 13805/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fesselung bei Abschiebungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die statistische Erfassung der Abschiebungen (ohne Dublin-Überstellungen) erfolgt nach Nationalitäten und nicht nach Zielstaaten:

Mit Stichtag 17. Juni 2017 erfolgten im Jahr 2017 67 Abschiebungen männlicher afghanischer Staatsangehöriger.

Im Jahr 2016 erfolgte eine Abschiebung eines männlichen afghanischen Staatsangehörigen. In den Jahren 2014 und 2015 erfolgten keine Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger.

Im Jahr 2013 erfolgten 4 Abschiebungen männlicher afghanischer Staatsangehöriger.

Zu den Jahren 2010 bis 2012 darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 196/J vom 5. Dezember 2013 (185/AB XXV. GP) verwiesen werden.

Zu Frage 2:

Abschiebungen finden ausschließlich nach Kabul statt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Jedoch darf angemerkt werden, dass jedem Asylverfahren ein individuelles ausführliches Ermittlungsverfahren zugrunde liegt. Die Informationen der Staatendokumentation, sowie die Herkunftslandinformationen des Europäischen Asylunterstützungsbüros stellen in diesem Zusammenhang wichtige Grundlagen für die individuelle Entscheidungsfindung im Asylverfahren dar.

Zu Frage 6:

An der von Schweden organisierten Frontex-Charter-Flugabschiebung mit 17 afghanischen Staatsangehörigen nach Kabul nahmen insgesamt 43 Begleitpersonen aus Österreich teil, davon zwei vom Bundesministerium für Inneres, sechs vom Einsatzkommando Cobra, 34 aus den Landespolizeidirektionen und ein „Human Rights Observer“ des „Vereins Menschenrechte Österreich“. Die zentrale Aufgabe der besonders geschulten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes lag in der gesicherten Rückführung.

Zu Frage 7:

Das Protokoll kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beigefügt werden.

Zu Frage 8:

Sämtliche gesetzte Maßnahmen (Anwendung von Körperkraft, Anlegen eines Fixiergurtes und von Bandschlingen, Verwendung eines Kopfschutzes) entsprachen der geltenden Gesetzes- und Erlasslage. Sie dienten dazu, eine mögliche Selbstgefährdung des Betroffenen oder Fremdgefährdung der eingesetzten Einsatzkräfte hintanzuhalten. Sie wurden nur im unumgänglich notwendigen Umfang und so maßvoll und schonend wie möglich gesetzt und waren daher sowohl in der Dauer als auch Intensität als verhältnismäßig zu bewerten.

Zu Frage 9:

Insgesamt war nur die Fesselung einer Person notwendig. Dazu musste der Betroffene von zwei Begleitbeamten fixiert und durch weitere zwei Begleitbeamte gefesselt werden.

Zu den Fragen 10, 11, 16 und 17:

Der Betroffene versuchte mit allen Mitteln seine Abschiebung zu verhindern. Dazu fügte er sich bereits am Vortag zahlreiche oberflächige Schnittverletzungen am Oberkörper zu, die teilweise genäht und verbunden werden mussten.

Trotz ständiger Zusprache und wiedererholtem Ersuchen um Kooperationsbereitschaft leistete der Mann von Beginn seiner Abholung bis zur Übergabe am Bestimmungsort immer wieder massiven Widerstand. Aufgrund der Erfolglosigkeit der angedrohten und angekündigten Maßnahmen und seiner Schlag- und Tritttackten gegen die einschreitenden Beamten musste ihm der Fixiergurt (Klettband) angelegt werden. Da er weiter mit den Beinen um sich schlug, mussten diese auch mit Bandschlingen fixiert werden.

Er musste zum bereitgestellten Fahrzeug getragen und dabei vor allem auf den Schutz seines Kopfes Bedacht genommen werden. Im Fahrzeug führte er immer wieder Stoßbewegungen mit dem Kopf gegen die Beamten aus.

Am Flughafen Schwechat angekommen, musste er in den Terminal 240 getragen werden. Dort wurden ihm Bandschlinge und Fixiergurt abgenommen. Nach der ärztlichen Untersuchung wurde ihm ein Fixiergurt (Handfessel) angelegt, weil er beständig versucht hatte, die Klettfixierung der Hände zu lösen. Die Fixierung musste aufrechterhalten werden, weil er wiederholt ankündigte, auf dem Weg zum Flugzeug und im Flugzeug Ärger zu bereiten.

Wegen seines anhaltenden mitunter heftigen Widerstandes musste er auch in das Flugzeug getragen und am Sitzplatz mit Bandschlingen um die Arme und die Beine fixiert werden. Dies war nötig, weil er zur Herbeiführung von Selbstverletzungen ständig mit seinem Kopf gegen den Fensterbereich und die Innenverkleidung zu schlagen sowie mit den Beinen gegen die Füße der Beamten zu treten versuchte. Aufgrund seines Verhaltens unterstützten hier zwei schwedische Begleitbeamte, die auch einen Kopfschutz aus weichem Schaumstoff sowie ein zusätzliches Stoffband mit Klettverschluss zur Verfügung stellten. Da es dem Mann durch permanentes Verwinden seines Oberkörpers gelang, die Oberkörperfixierung zu lockern, musste er mit letzterem zusätzlich über den Sitz fixiert werden. Immer wenn ihn die Beamten während des Fluges nach der Aufgabe seines Widerstandes befragten, teilte er ihnen mit, dass er nur ruhiger wurde, um zwischendurch Kräfte für die Fortsetzung seines weiteren Widerstandes sammeln zu können. Erst eine Stunde nach Abflug konnte daher die Fixierung der Füße gelockert, aber nicht aufgehoben werden, weil er sofort wieder versuchte, sich aus der Fesselung zu befreien und die Fortsetzung seines Widerstandes ankündigte. Es blieb daher nichts anderes übrig, als die Fixierung bis nach der Landung aufrecht zu erhalten. Erst als er nach einem Gespräch mit afghanische Beamten seinen Widerstand aufgab, konnten ihm die Bandschlingen und der Kopfschutz und nach Verlassen des Flugzeugs der Fixiergurt abgenommen werden.

Zu den Fragen 12 und 13:

Nein. Die genannten Fixierungen kommen ausschließlich im Rahmen von Abschiebungen durch besonders geschulte Exekutivbeamte zum Einsatz.

Zu den Fragen 14 und 15:

Nein.

Zu Frage 18:

Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates wie regelmäßige, mindestens einmal jährliche Folgeschulungen der Begleitbeamtinnen und Begleitbeamten mit Einbeziehung ihrer Erfahrungen sowie einschlägiger medizinischer Erkenntnisse, wie etwa die Gefahr des Eintrittes eines Schocktodes bei gefesselten Personen, wurden umgesetzt. Die Intensität des Eingriffs in die Menschenrechte der mit Zwang abzuschiebenden Personen berücksichtigend wurden die dazu erforderlichen Vorschriften erstellt, ein 3-stufiges Auswahlverfahren geschaffen und die Ausbildung professionalisiert. Die 5-tägige Grundausbildung und die 2-tägigen jährlichen Fortbildungen umfassen insbesondere Inhalte wie rechtliche Grundlagen inklusive menschenrechtlicher Aspekte, Psychologie inklusive Konflikt- und Stressmanagement, Erste Hilfe inklusive Vermeidung von Gefahren des Ersticken und von Kreislaufproblemen, verhältnismäßiger Einsatz der Anwendung einsatzbezogener Körperkraft inklusive Fixierungstechniken mit Fixiergurt und Bandschlingen, einsatztaktisches Vorgehen und Situationstrainings (praxisnahe Rollenspiele). Die durchgeführten Einsätze werden laufend evaluiert und die Einsatzerfahrungen fließen in die Ausbildungen ein.

Zur Vermeidung eines lage-/fesselungsbedingten Erstickungstodes („positional asphyxia“) – die Maßnahmen dazu sind auch ständiger Schulungsbestandteil im Einsatztraining – wurde im Grundsatzterlass für die Verwendung von Fixiergurten und Bandschlingen auch folgende Regelung getroffen: Ist neben dem Fixiergurt eine zusätzliche Fixierung in einem Fahrzeug oder Luftfahrzeug erforderlich, so hat das Anlegen der Bandschlingen so zu erfolgen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Atmung und der Blutzirkulation kommt. Die Bandschlingen dürfen daher nicht über den Brustkorb, sondern nur über die Arme angelegt und hinter dem Sitz befestigt werden.

Zu Frage 19:

Ja. Ein „Human Rights Observer“ des „Vereins Menschenrechte Österreich“ war an Bord. Es handelt sich dabei um einen seit Jahren in diesem Bereich tätigen, besonders geschulten und somit sehr erfahrenen Mitarbeiter.

Zu Frage 20:

Nein. Die Volksanwaltschaft hätte die Möglichkeit die Abschiebung bis ins Zielland zu beobachten. Um dies realisieren zu können, wird die Volksanwaltschaft vor jeder Abschiebung seitens des Escort-Leaders informiert. So wurde sie auch über den geplanten

Flug am 13.05.2017 verständigt. Über die Teilnahme sowohl bei den Kontaktgesprächen und/oder an einem Flug entscheidet der Nationale Präventionsmechanismus selbst.

Mitglieder der Volksanwaltschaft waren weder bei den Kontaktgesprächen am 29.05.2017 noch bei der Abholung der Abzuschiebenden am 30.05.2017 vom PAZ Rossauer Lände anwesend.

Zu Frage 21:

Der operative Einsatz als Menschenrechtsbeobachter ist von der zeitlichen Verfügbarkeit der besonders ausgebildeten „Human Rights Observer“ abhängig.

Zu Frage 22:

Bei Charterabschiebungen wird verpflichtend ein professioneller Dolmetscher beigezogen. Sonstige Qualifikationen oder Tätigkeiten des Dolmetschers spielen keine Rolle, solange die Qualität der Übersetzungen im Zuge der Abschiebung nicht in Frage gestellt wird. Im Übrigen wird im Interesse aller am Charterflug beteiligten Personen ein deeskalierendes Einwirken auf die Kooperationsbereitschaft der ausreisepflichtigen Personen ausdrücklich begrüßt.

Mag. Wolfgang Sobotka

